

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 8 vom 19. März 2015



Ordnung

zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

und zum Umgang

mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

an der TU Bergakademie Freiberg

Der Senat der TU Bergakademie Freiberg hat gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), im Benehmen mit dem Rektorat vom 2. Februar 2015, am 3. März 2015 die nachstehende

Ordnung
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
an der TU Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Grundsätze für die Wahrung einer guten wissenschaftlichen Praxis und Maßnahmen zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 1 Grundsätze für eine gute wissenschaftliche Arbeit
- § 2 Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen
- § 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen
- § 6 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 7 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

II. Kriterien wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 9 Mitverantwortung für Fehlverhalten

III. Organe zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 10 Vertrauensperson
- § 11 Kommission

IV. Festlegungen zum Verfahren über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 12 Entgegennahme von Vorwürfen
- § 13 Umgang mit Hinweisgebern (sog. Whistleblower)
- § 14 Vorverfahren
- § 15 Hauptverfahren
- § 16 Abschluss des Verfahrens, Sanktionen
- § 17 Weitere Maßnahmen, Dauer des Verfahrens, Aufbewahrung der Akten

V. Schlussbestimmungen

- § 18 Bezeichnungen
- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der sich von Disziplin zu Disziplin unterscheidenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Diese den Mitgliedern der Universität, insbesondere den Studenten, dem wissenschaftlichen Nachwuchs und wissenschaftlichen Mitarbeitern und Professoren, zu vermitteln und deren Einhaltung zu kontrollieren, gehört zu den Kernaufgaben der Hochschulen. Die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft.

Gute wissenschaftliche Praxis ist Voraussetzung für eine leistungsfähige und international anerkannte wissenschaftliche Arbeit.

Ein Verstoß gegen die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis ist wissenschaftliches Fehlverhalten. Die TU Bergakademie Freiberg stellt sich der Verantwortung, bei Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten angemessen mit den Vorwürfen umzugehen und im Rahmen eines geordneten Verfahrens der Aufklärung des Sachverhaltes nachzugehen.

Die nachfolgenden Grundsätze für die Wahrung einer guten wissenschaftlichen Praxis in Forschung, Lehre, Studium und insbesondere in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind für alle wissenschaftlich Tätigen und Studenten der TU Bergakademie Freiberg verbindlich. Für den Umgang mit Konfliktfällen in Fragen der wissenschaftlichen Praxis ist ein festgeschriebenes Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden.

I. Grundsätze für die Wahrung einer guten wissenschaftlichen Praxis und Maßnahmen zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 1 Grundsätze für eine gute wissenschaftliche Arbeit

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit
- Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen
- Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- wissenschaftliche Veröffentlichungen

Alle Wissenschaftler und Studierenden der TU Bergakademie Freiberg sind zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit und zur Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Regeln verpflichtet.

§ 2 Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind:

- ***lege artis arbeiten***
- ***sorgfältiger und ehrlicher Umgang mit erhobenen Daten und Forschungsergebnissen*** (eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller Arbeitsschritte, wichtiger Resultate und Ergebnisse – Dokumentationspflicht; genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Daten; zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung der Primärdaten; Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte - Kriterien der Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit)
- ***alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln*** (Messungen wiederholen (duplicates, triplicates), um die Reproduzierbarkeit von Daten zu prüfen; verschiedene Verfahren verwenden)
- ***Bewusstmachen stillschweigender axiomatischer Annahmen***
- ***Systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehldeutungen*** in Folge methodisch beschränkter Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes
- ***strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten, Kollegen und Vorgängern wahren*** (keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Konkurrenten, zum Beispiel durch Verzögern von Reviews oder durch Weitergeben von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat; sorgfältige, uneigennütige und unvoreingenommene Begutachtung der Arbeiten von Fachkollegen und Mitarbeitern; Verzicht auf Begutachtung von Kollegen bei Befangenheit)
- ***Achtung und Wahrung des geistigen Eigentums*** (korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren)

- **keine Sabotage der Forschungstätigkeit** (kein Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Datenträgern, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung seiner wissenschaftlichen Arbeit benötigt)
- **kein Ideendiebstahl** (keine Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer sowie keine unbefugte Veröffentlichung oder Zugänglichmachen an Dritte von noch nicht veröffentlichten Arbeiten, Hypothesen, Erkenntnissen)
- **keine Benutzung eines Ghostwriters** (kein Zusammenwirken mit einem/einer Dritten, der/die Texte oder Textteile zur Qualifikationsarbeit bzw. zum wissenschaftlichen Beitrag beisteuert, die der Autor mit dem Einverständnis des Ghostwriters als eigene Leistung ausgibt)
- **Sorgfältige Qualitätssicherung** durch konstruktiv-kritische Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen

§ 3 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen

- (1) Die Verantwortung für sein eigenes Verhalten trägt jeder Wissenschaftler selbst.
- (2) Die Leitung der TU Bergakademie Freiberg, die Leiter jedes Institutes, die Inhaber der einzelnen Professuren und die Leiter von wissenschaftlichen Arbeits-einheiten sind verantwortlich für die vollständige Umsetzung der Grundsätze für eine gute wissenschaftliche Arbeit. Sie gewährleisten durch eine entsprechende Arbeitsorganisation, dass die Aufgaben für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und die Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind sowie von allen Beteiligten tatsächlich wahrgenommen werden und kontrollieren deren Einhaltung.
- (3) Im Regelfall hat eine Arbeitsgruppe einen Leiter. Ihm fällt die Verantwortung zu, dass die Gruppe als ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Kooperation funktioniert und dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Aufgaben des verantwortlichen Arbeits- oder Projektgruppenleiters sind so zu organisieren, dass sie von diesem geleistet werden können (zur Gewährleistung des Überblicks und der Präsenz/Verfügbarkeit des Leiters als Ansprechpartner). Leitungsfunktionen in Arbeitsgruppen können nur in Kenntnis aller dafür relevanten Umstände verantwortungsvoll wahrgenommen werden; die Leitung einer Arbeitsgruppe verlangt Sachkenntnis, Präsenz und Überblick. Wo dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, müssen Leitungsaufgaben so delegiert werden, dass die jeweilige Führungsspanne überschaubar bleibt.
- (4) Die Ziele der Forschungsarbeiten und Aufgaben des einzelnen Wissenschaftlers müssen festgelegt, definiert und verteilt werden. Jedem Mitarbeiter müssen seine Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen sein. Regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben/Etappenzielen sind durchzuführen.

- (5) Die Kooperation in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern in der Gruppe zur Selbstständigkeit von besonderer Bedeutung. In größeren Gruppen empfiehlt sich dafür eine geregelte Organisationsform, z. B. durch regelmäßige Kolloquien.
- (6) Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen ist sicherzustellen, auch indem eigene Ergebnisse zugänglich gemacht werden. Der primäre Test eines wissenschaftlichen Ergebnisses ist seine Reproduzierbarkeit. Je überraschender, aber auch je erwünschter ein Ergebnis ist, desto wichtiger ist – soweit mit vertretbarem Aufwand möglich – die unabhängige Wiederholung des Weges zum Ergebnis in der Forschungsgruppe, bevor es nach außen weitergegeben wird. Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein Merkmal wissenschaftlicher Redlichkeit.

§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten.
- (2) Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen, dass die Prinzipien einer korrekten wissenschaftlichen Arbeitsweise vermittelt werden und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird. Sie sind deshalb in Lehre und Ausbildung zu integrieren.
- (3) Die Fakultäten sind aufgefordert, in die Curricula für das Studium das Thema „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen einzubinden und Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt hierbei besondere Aufmerksamkeit, sowohl durch die Betreuer als auch durch die Graduierten- und Forschungsakademie.
- (4) Die Leitung einer Abteilung bzw. Arbeitsgruppe trägt die Verantwortung dafür, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Diplomanden/Bachelor- und Masterstudenten, Doktoranden sowie jüngere Postdocs und Habilitanden eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und es für jeden von ihnen eine primäre Ansprechperson gibt.
- (5) Für die Betreuung von Doktoranden empfiehlt es sich, neben der primären Bezugsperson eine Betreuung durch einen weiteren erfahrenen Wissenschaftler vorzusehen. Er sollte nicht zur selben Arbeitsgruppe, auch nicht notwendig zur selben Fakultät oder Institution gehören; nach Möglichkeit sollte er vom Doktoranden selbst bestimmt sein.
- (6) Zu den Inhalten der Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört, den Abschluss der Arbeiten des Nachwuchswissenschaftlers innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern und dessen weitere wissenschaftliche Karriere zu unterstützen.

- (7) Für Doktoranden empfehlen sich zudem die Erstellung eines Betreuungskonzepts und der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.

§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Nach dem Prinzip der Öffentlichkeit der Grundlagenforschung sind mit öffentlichen Mitteln erzielte Ergebnisse prinzipiell zu veröffentlichen.
- (2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sind das primäre Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit. Mit der Veröffentlichung gibt ein Autor (oder eine Gruppe von Autoren) ein wissenschaftliches Ergebnis bekannt, identifiziert sich damit und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung. Zugleich erwerben der Autor und/ oder der Verlag des Publikationsorgans dadurch dokumentierte Rechte (Urheberrecht, Copyright etc.). Im Zusammenhang damit hat das Datum der Veröffentlichung eine wesentliche Bedeutung im Sinne der Dokumentierung der wissenschaftlichen Priorität.
- (3) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber beteiligt, so können als Autor und/ oder Mitautor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Die Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich und rechenschaftspflichtig für deren Inhalte; eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist unzulässig. Für den Fall, dass nicht alle Koautoren sich für den gesamten Inhalt verbürgen können, wird empfohlen, die Einzelbeiträge kenntlich zu machen. Andere - auch wesentliche - Beiträge wie Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel, Beitrag wichtiger Untersuchungsmaterialien, Unterweisung von Mitautoren in bestimmten Methoden, Beteiligung an der Datensammlung und -zusammenstellung, Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist, werden für sich allein nicht als hinreichend erachtet, Autorschaft zu rechtfertigen. Solche Unterstützung kann in Fußnoten, im Vorwort oder in einer Danksagung angemessen anerkannt werden. Personen, die eine Forschungsarbeit in diesem Sinne unterstützt haben, sind vor einer namentlichen Nennung um deren Zustimmung zu bitten.
- (4) Für Veröffentlichungen, in denen über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichtet werden soll, ist folgendes zu beachten:
- Die Ergebnisse und die angewendeten Methoden sind vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben.
 - Eigene und fremde Vorarbeiten sind umfassend und korrekt nachzuweisen (Zitate). Auch aus Studienabschlussarbeiten ist unter Nennung des Autors zu zitieren.
 - Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sollten nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholt werden, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint.
 - Die Veröffentlichung falsifizierter Hypothesen hat in angemessener Weise und unter dem Einräumen von Irrtümern zu erfolgen (Prinzip einer irrtums-offenen Wissenschaftskultur).

- Beiträge von Vorgängern, Konkurrenten und Mitarbeitern sind strikt anzuerkennen und angemessen zu berücksichtigen (Prinzip der Anerkennung).
 - Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden.
- (5) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Die Mitautoren dürfen sich im Fall des Verdachts obstruierender Zustimmungsverweigerung an die Vertrauensperson und Kommission mit der Bitte um Vermittlung wenden.

§ 6 Leistungs- und Bewertungskriterien

- (1) Bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen sowie bei Mittelzuweisungen haben Originalität und Qualität stets den Vorrang vor Quantität. Sowohl die Zahl der Publikationen als auch „impact factors“ sind dabei für sich genommen keine angemessene Form der Leistungsbewertung. Für die Würdigung der Qualität der wissenschaftlichen Leistung sind die Originalität, ihre „Innovationshöhe“ und ihr Beitrag zum Erkenntnisfortschritt mit zu berücksichtigen.
- (2) Für die Praxis der wissenschaftlichen Arbeit und für die Anleitung von Nachwuchswissenschaftlern ergeben sich daraus klare Regeln; sie gelten spiegelbildlich für Begutachtung und Leistungsbewertung:
- Auch auf Arbeitsfeldern, wo intensiver Wettbewerb dazu zwingt, möglichst rasch zu publizieren, muss die Qualität der Arbeit und der Veröffentlichung oberstes Gebot sein. Ergebnisse müssen, wo immer tatsächlich möglich, kontrolliert und repliziert werden, ehe sie zur Veröffentlichung eingereicht werden.
 - Wo Leistungen – in der Forschungsförderung, im Personalmanagement, bei Bewerbungen – zu bewerten sind, müssen die Bewertenden, die Gutachter, ermutigt werden, die Qualität vor allem anderen explizit zu würdigen. Ihnen sollten daher nur jeweils möglichst wenige, nach Auffassung der Autoren besonders wichtige oder gelungene, Veröffentlichungen zur Beurteilung vorgelegt werden.

§ 7 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

- (1) Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für 10 Jahre aufzubewahren (Dokumentationssicherheit).

Primärdaten in diesem Sinne sind Rohdaten. Primärdaten sind dabei auch Messergebnisse, Sammlungen, Zellkulturen, Materialproben, archäologische Funde, Fragebögen und Studiererhebungen. Insbesondere Aufzeichnungen zu wissenschaftlichen Untersuchungen, Experimenten oder numerischen Simulationen sind so zu verfassen, dass diese reproduziert bzw. rekonstruiert und

an anderen Orten nachvollzogen werden können. Für berechnigte Interessenten muss der Zugang zu den Daten während dieser Frist gewährleistet sein.

- (2) Die näheren Einzelheiten und Zuständigkeiten – insbesondere Regeln über die Aufzeichnungen, die zu führen sind, die Maßgaben für sachgerechtes Protokollieren sowie die Aufbewahrung und den Zugang zu den Originaldaten und Datenträgern - sind von der Institutsleitung oder - sofern kein Institut besteht - von dem Fakultätsrat zu regeln und schriftlich festzulegen. Die Institutsleitung oder der Fakultätsrat werden die Möglichkeiten zur Sicherung der Primärdaten durch das Universitätsrechenzentrum der Universität bei ihrer Entscheidung nach Satz 1 ausreichend berücksichtigen.

Die Institutsleitung oder der Fakultätsrat können in begründeten Fällen abweichend von Absatz 1 kürzere Aufbewahrungsfristen festlegen. Ziel der Aufbewahrung von Primärdaten bis zu zehn Jahren ist, die Nachvollziehbarkeit wissenschaftlicher Argumentation zu gewährleisten. Die Institutsleitung oder der Fakultätsrat haben bei ihrer Entscheidung neben den tatsächlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten dieses Ziel angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Das Abhandenkommen von Originaldaten verstößt gegen die Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und begründet prima facie einen Verdacht unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

II. Kriterien wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben

- Erfinden, Weglassen oder Manipulieren von der eigenen Arbeitshypothese nicht entsprechenden Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z. B. durch
 - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen

2. Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf

- ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder
- von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter,
 - Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
 - Verfälschung des Inhalts,
 - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z. B. durch
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Datenträgern, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern.
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

§ 9 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Organe zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 10 Vertrauensperson

- (1) Die Vertrauensperson ist Ansprechpartner für die Wissenschaftler und Studenten zu Fragen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) Der Rektor bestellt einen Hochschullehrer zur Vertrauensperson. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten soll die Funktion durch einen Hochschullehrer ohne Leitungsfunktion an der Universität wahrgenommen werden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Zur Absicherung im Fall der Verhinderung oder Befangenheit der Vertrauensperson bestellt der Rektor einen Stellvertreter der Vertrauensperson.
- (3) Der Name der Vertrauensperson und deren Stellvertreters wird auf der Homepage der Universität genannt.
- (4) Sie hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis Beteiligten als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen.
- (5) Besteht die Besorgnis, dass die Vertrauensperson befangen ist oder kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese aufgrund ihrer sonstigen Stellung an der Universität mit dem angezeigten Verhalten zu befassen wäre, werden deren Aufgaben durch ihren Stellvertreter wahrgenommen. Besteht die Besorgnis, dass auch der Stellvertreter befangen ist oder kann nicht ausgeschlossen werden, dass er aufgrund seiner sonstigen Stellung an der Universität mit dem angezeigten Verhalten zu befassen wäre, werden dessen Aufgaben durch einen durch den Rektor zu benennenden Hochschullehrer wahrgenommen.

§ 11 Kommission

- (1) Der Rektor bestellt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Hochschullehrern und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder gehören unterschiedlichen Fakultäten an, die die Bereiche Naturwissenschaft, Ingenieurwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft vertreten müssen. Die Vertrauensperson und deren Stellvertreter gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Die Mitglieder der Kommission werden auf der Homepage der Universität genannt.
- (3) Die Amtszeit beträgt mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung drei Jahre. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommission wird auf Antrag der Vertrauensperson oder eines ihrer Mitglieder tätig und tagt in der Regel einmal im Semester. Sie tagt nichtöffentlich. Die Kommission erstattet dem Rektor jährlich Bericht.

- (4) Besteht die Besorgnis, dass ein Mitglied der Kommission befangen ist oder kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund seiner sonstigen Stellung an der Universität mit dem angezeigten Verhalten zu befassen wäre, werden dessen Aufgaben in der Kommission von einem durch den Rektor zu bestellendes Ersatzmitglied wahrgenommen.

IV. Festlegungen zum Verfahren über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Verfahren umfasst zwei Phasen: Die Phase der Vorermittlung und die Phase des Hauptverfahrens. Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind zu protokollieren. Das in dieser Ordnung vorgesehene Verfahren über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist vor Befassung der fachlich zuständigen Fakultät durchzuführen.

§ 12 Entgegennahme von Vorwürfen

- (1) Ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten kann gegenüber der Vertrauensperson durch Mitglieder und Angehörige der Universität oder Dritte geäußert werden.
- (2) Der Verdacht soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel dargelegt werden. Mündliche Anzeigen sind durch die Vertrauensperson einschließlich der den Verdacht begründenden Tatsachen sowie Beweismittel zu protokollieren.
- (3) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Vertrauensperson abzuwägen. Sie ist nicht verpflichtet, anonymen Anzeigen nachzugehen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung des Hinweisgebers. Die Vertrauensperson kann anonymen Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere dann nachgehen, wenn diese glaubhaft erscheinen und die den Verdacht begründenden Tatsachen und Beweismittel angeben werden.
- (4) Der gegenüber anderen Stellen geäußerte Verdacht ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Umgang mit Hinweisgebern (sog. Whistleblower)

- (1) Angehörigen und Mitgliedern der Universität sowie Dritten, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Insbesondere für Nachwuchswissenschaftler darf eine solche Anzeige nicht zu Verzögerungen und Behinderungen während der Ausbildung führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen/Habilitationen darf keine Benachteiligungen erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

- (2) Die Hinweisgeber erfüllen eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion. Die Vertrauensperson wie auch die sonstigen Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen.
- (3) Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Tatsachen erhoben werden. Die Erhebung ungeprüfter oder bewusst unrichtiger Vorwürfe stellt selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar.
- (4) Die Vertraulichkeit dient dem Schutz sowohl des Hinweisgebers als auch desjenigen, gegen den sich der Verdacht richtet.

§ 14 Vorverfahren

- (1) Die erste Phase des Untersuchungsverfahrens (Vorverfahren) dient der Ermittlung einer Tatsachengrundlage zur Beurteilung des geäußerten Verdachts.
- (2) Das Vorverfahren leitet die Vertrauensperson. Es balanciert Vertraulichkeit von Informationen über den Angeschuldigten und denjenigen, der Vorwürfe erhebt, mit einer genauen Feststellung des Geschehens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Tatsachen.
- (3) Die Vertrauensperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Korrektheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (4) Am Schluss der ersten Phase steht die Entscheidung, ob sich der Verdacht verdichtet hat und daher weitere Untersuchungen erforderlich sind, oder ob er sich als gegenstandslos erwiesen hat.
- (5) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten übermittelt die Vertrauensperson die Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Hinweisgebers und des Betroffenen der Kommission.

§ 15 Hauptverfahren

- (1) Die zweite Phase (Hauptverfahren) des Verfahrens umfasst die Stellungnahme des Betroffenen sowie zusätzlich erforderliche Untersuchungen, insbesondere Beweisaufnahmen, die Entscheidung und förmliche Feststellung, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht, und schließlich die Reaktion auf einen bestätigten Verdacht.
- (2) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer von der Kommission festgelegten Frist - in der Regel vier Wochen - gegeben. Der Name des Hinweisgebers wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen durch die Kommission nicht offenbart.

- (3) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Verfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt wurde, oder das Hauptverfahren fortgeführt wird. Über die Entscheidung sind der Betroffene sowie der Hinweisgeber unter Mitteilung der Gründe innerhalb von zwei Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden der Kommission zu informieren. Die Entscheidung wird dem Rektorat sowie der Vertrauensperson unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt. Ist der Hinweisgeber mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal überprüft.
- (4) Die Kommission kann bei Fortführung des Hauptverfahrens nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder (maximal 3) mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Die Kommission prüft in freier Beweisführung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Das gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (6) Eine Offenlegung des Namens des Hinweisgebers gegenüber dem Betroffenen ist im Einzelfall dann zulässig, wenn der Betroffene sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Hinweisgebers im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- (7) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben über den Betroffenen und den Hinweisgeber sowie die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
- (8) Die Kommission legt dem Rektorat das Ergebnis ihrer Untersuchung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug der Wahrung der Rechte anderer Personen, und einer Entscheidung vor. Kommen nach dem Ergebnis Auswirkungen auf die Verleihung oder den Entzug des akademischen Grades in Betracht, leitet die Kommission das Ergebnis ihrer Untersuchung an den Dekan der zuständigen Fakultät zur weiteren Veranlassung weiter.

§ 16 Abschluss des Verfahrens, Sanktionen

- (1) Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) Das Rektorat entscheidet nach Art und Schwere des Fehlverhaltens im Einzelfall sowie unter Berücksichtigung der Wahrung und Funktionsfähigkeit der Wissenschaft über die Beendigung des Verfahrens sowie die nicht abschließend in der Anlage zu dieser Ordnung dargestellten Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit.

- (3) Der Rektor teilt dem Betroffenen sowie dem Hinweisgeber die Entscheidung schriftlich unter Angabe der für die Entscheidung wesentlichen Gründe mit.

§ 17 Weitere Maßnahmen, Dauer des Verfahrens, Aufbewahrung der Akten

- (1) Nach Abschluss des Hauptverfahrens benennt die Vertrauensperson alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (2) Das Verfahren soll in einem zeitlichen Rahmen, der dem Vertrauensschutz der Wissenschaft in der Öffentlichkeit gerecht wird, durchgeführt werden. In der Regel sollen Vor- und Hauptverfahren nicht länger als sechs Monate dauern.
- (3) Die Akten des Vor- und Hauptverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 18 Bezeichnungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 2. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 3 vom 25. Januar 2002) außer Kraft.

Freiberg, 13. März 2015

gez.
Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer
Rektor

Anlage:

Nicht abschließender Maßnahmenkatalog von möglichen Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten:

- Rüge
- arbeits- und dienstrechtliche Sanktionen: Abmahnung, außerordentliche/ordentliche Kündigung, Entfernung aus dem Dienst, Disziplinarmaßnahme
- zivilrechtliche Sanktionen: Erteilung eines Hausverbots, Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.), Schadensersatzansprüche
- strafrechtliche Sanktionen: Strafanzeige und Strafantrag wegen:
 - Urheberrechtsverletzung
 - Urkundenfälschung (einschl. Fälschung technischer Aufzeichnungen)
 - Sachbeschädigung (einschl. Datenveränderung)
 - Vermögensdelikt (einschl. Betrug und Untreue)
 - Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs
 - Straftat gegen das Leben und Körperverletzung
- akademische Sanktionen: Auflagen in Bezug des Studiums

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor Forschung, Graduierten- und Forschungsakademie,
Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg